

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987¹ wird wie folgt geändert:

§ 16a Abschreibung des Bilanzfehlbetrages

Ein Bilanzfehlbetrag ist innerhalb von fünf Jahren linear abzuschreiben.

§ 32a Ertragsüberschuss, Steuerfuss

¹ Weist der Voranschlag der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss auf, kann der Landrat den kantonalen Einkommenssteuerfuss für das Voranschlagsjahr (kurz: Steuerfuss) tiefer als 100%, jedoch nicht tiefer als 95% festlegen.

² Der Steuerfuss kann gesenkt werden, wenn das Eigenkapital 250 Mio. Fr. übersteigt.

³ Der Steuerfuss darf nicht unter 100 % gesenkt werden, wenn der Selbstfinanzierungsgrad den Wert von 75% unterschreitet.

§ 32b Aufwandüberschuss, Steuerfuss

¹ Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung ist in einem ersten Schritt durch Massnahmen auf der Aufwandseite auszugleichen. Der Regierungsrat weist in der Vorlage zum Budget nach, dass der Handlungsspielraum auf der Aufwandseite ausgeschöpft ist.

² Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung ist durch Eigenkapital zu decken, soweit dieses 100 Mio. Fr. übersteigt.

³ Reicht das gemäss Absatz 2 verfügbare Eigenkapital zur Deckung aus, muss der Landrat den Steuerfuss bei 100% festlegen.

⁴ Reicht das gemäss Absatz 2 verfügbare Eigenkapital zur Deckung nicht aus, muss der Landrat den Steuerfuss wie folgt festlegen:

- a. bei 100%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss weniger als 3% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- b. bei 103%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 3% oder mehr, jedoch weniger als 4% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;

¹ GS 29.492, SGS 310

- c. bei 104%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 4% oder mehr, jedoch weniger als 5% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- d. bei 105%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 5% oder mehr der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt.

⁵ Die Budgetierung der Erträge aus der Einkommenssteuer basiert auf anerkannten Prognosemodellen.

§ 33a Ertrags- und Aufwandüberschuss in der Staatsrechnung

¹ Ein Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung der Staatsrechnung ist zur Bildung von Eigenkapital oder zur Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags zu verwenden.

² Ein Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung der Staatsrechnung ist mindestens zu einem Fünftel dem übernächsten Voranschlag zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann.

§ 35 Absatz 4 Buchstabe e sowie Absatz 5

⁴ Der Regierungsrat gibt in finanzwirksamen Vorlagen an:

- e. die Aspekte der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit.

⁵ Der Regierungsrat gibt in finanzwirksamen Gesetzes- und Dekretsvorlagen sowie in Abstimmungsunterlagen die finanziellen Folgen für die Einwohnerinnen und Einwohner an.

II.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974² über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 18^{bis} VIIIa. Normale Staatssteuer

Die nach den §§ 34 ff. berechnete Steuer vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen stellt die normale Staatssteuer dar.

§ 19 Absatz 1

¹ Aufgehoben.

§ 19^{bis} IXa. Kantonaler Einkommenssteuerfuss

Aufgrund des beschlossenen Voranschlags legt der Landrat jährlich nach Massgabe des Finanzhaushaltsgesetzes durch Dekret den kantonalen Einkommenssteuerfuss in Prozenten der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen für das folgende Steuerjahr fest.

² GS 25.427, SGS 331

III.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003³ wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Die Berechnung des Staatssteuerertrags auf dem Einkommen der natürlichen Personen richtet sich nach einem kantonalen Einkommenssteuerfuss von 100%.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

³ GS 34.1130, SGS 185